

Ausschreibung für den Spielbetrieb des Spieljahres 2024/2025 der Frauen-Landesliga und Frauen-Bezirksligen

(Gültig ab 21.07.2024)

Für die Durchführung der Spiele haben nur die Satzung und Ordnungen des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV), des DFB sowie diese Ausschreibung Gültigkeit.

1. Mannschaftsbeiträge und andere Zahlungen

- 1.1. Nach § 12 (2) b) Finanz- und Wirtschaftsordnung (FuWO) erhebt der Verband für jede gemeldete Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Höhe der Beiträge beschließt der Verbandstag.
- 1.2. Nach § 13 m) der Satzung ist dem Verband eine Einzugsermächtigung zur Durchführung eines Lastschriftverfahrens für fällige Gebühren, Beiträge und sonstige Forderungen zu erteilen.

2. Sollstärke

- 2.1. Die Sollstärke der Frauen-Landesliga sowie den Frauen-Bezirksligen (Süd, Mitte und Nord) beträgt grundsätzlich je Staffel 12 Mannschaften.
- 2.2. Die Zuordnung der Mannschaften zu den Staffeln der Frauen-Bezirksligen erfolgt in der Regel nach geografischen Gesichtspunkten. Die Entscheidung über die Zuteilung obliegt dem Bezirksfrauenausschuss Weser-Ems (§ 18 (1) SpO).
- 2.3. Wird die Sollstärke in der Frauen-Landesliga durch vermehrten Abstieg aus der Frauen-Oberliga oder durch Nichtaufstieg von Mannschaften aus der Frauen-Landesliga in die Frauen-Oberliga überschritten, spielt die Frauen-Landesliga im darauffolgenden Spieljahr mit Überhang, der dann durch eine entsprechend erhöhte Abstiegsquote auszugleichen ist.
- 2.4. Unterschreitet in der Frauen-Landesliga die Zahl der Absteiger aus der Frauen-Oberliga die Zahl der Aufsteiger in die Frauen-Oberliga, reduziert sich die Zahl der Absteiger, bis die Sollzahl wieder erreicht ist. Gleiches gilt, wenn die Sollzahl aus anderen Gründen nicht erreicht werden sollte.
- 2.5. Wird die Sollstärke in den einzelnen Staffeln der Frauen-Bezirksligen durch Abstieg aus der Frauen-Landesliga oder anderen Gründen überschritten, ist auch hier der Überhang durch eine erhöhte Abstiegsquote am Ende des darauffolgenden Spieljahres auszugleichen.
- 2.6. Grundsätzlich gilt bei Nichterreichen der Sollzahl in den einzelnen Staffeln der Bezirksligen, dass die Abstiegsquote in der jeweils betroffenen Staffel reduziert wird, bis die Sollzahl wieder erreicht ist.
Erst wenn diese Maßnahme nicht zum Ziel führt, ist ein vermehrter Aufstieg aus den regional zuständigen Kreisligen vorgesehen, jedoch nur bis zum Platz 3 (drei)! Hierbei kann es auch zu entsprechenden Aufstiegsspielen kommen.

- 2.7. Im Spieljahr 2024/2025 werden laut Beschluss des Bezirksausschusses für Frauen- und Mädchenfußball (BFMA) die Landesliga ,die Bezirksligen Nord und Süd mit jeweils 12 Mannschaften, die Bezirksliga Mitte mit 13 Mannschaften spielen.

3. **Auf- und Abstiegsregelungen/Spielgemeinschaften**

- 3.1. Der Staffelsieger der Landesliga ist Bezirksmeister und steigt in die Frauen Oberliga Niedersachsen auf, sofern hierzu alle Voraussetzungen erfüllt sind. Ist der Bezirksmeister nicht zum Aufstieg berechtigt oder verzichtet auf den Aufstieg, steigt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft in die FOLN auf. Maßgeblich für den Aufstieg in die FOLN sind die Vorgaben des NFV.
- 3.2. Die Staffelsieger der Bezirksligen steigen in die Landesliga auf.
- 3.3. Aus den einzelnen Kreisen / Kreisspielgemeinschaften steigen die jeweiligen Meister bzw. auch Vizemeister – abhängig von der Anzahl der Aufstiegsplätze – in die Frauen-Bezirksliga auf.

Die Aufstiegsplätze werden wie folgt verteilt:

Kreis Ostfriesland	- 2 Plätze
Kreis Jade-Weser-Hunte	- 2 Plätze
Kreisspielgemeinschaft CLP/VEC/OLL-DEL	- 2 Plätze
Kreis Osnabrück	- 1 Platz
Kreis Emsland	- 1 Platz
Kreis Bentheim	- 1 Platz

Bei Nichterfüllung von evtl. Aufstiegsvoraussetzungen oder Verzicht geht das Aufstiegsrecht auf die nächstplatzierte Mannschaft über, maximal jedoch bis Platz 3 (drei).

- 3.4. Die Abstiegsquote für das Spieljahr 2024/2025 wird nach § 18 (4) SpO wie folgt festgelegt:

Frauen-Landesliga Weser-Ems	-	3 Mannschaften
Frauen-Bezirksliga Staffel Nord	-	3 Mannschaften
Frauen-Bezirksliga Staffel Mitte	-	4 Mannschaften
Frauen-Bezirksliga Staffel Süd	-	3 Mannschaften

- 3.5. Anders als auf der Verbandsebene sind auf der Bezirksebene Spielgemeinschaften zugelassen (§ 6 Abs. 1 Anhang 1 z. SpO). Spielgemeinschaften aus Bezirksmannschaften werden vom BFA, Spielgemeinschaften aus Bezirks- und Kreismannschaften vom jeweiligen Kreis genehmigt.
- 3.6. In jeder Leistungsklasse des Bezirks kann nur eine Mannschaft pro Verein spielen (§ 18 Abs. 6 SpO).
- 3.7. **Frauenmannschaften müssen in der Saison nach einem Aufstieg in die Frauen-Oberliga und dort fortlaufend eine 2. Frauen- oder eine B-Juniorinnen-Mannschaft (jeweils 11er-Mannschaft) im aktiven Spielbetrieb haben.**
- 3.8. In der Frauen-Landesliga sind nur Mannschaften spielberechtigt, die in der Saison nach einem Aufstieg über eine 2. Frauenmannschaft oder eine Juniorinnenmannschaft im Verein verfügen, die am aktiven Spielbetrieb teilnimmt. Erfüllt ein Verein diese

Voraussetzung im Laufe der Spielserie nicht mehr, erfolgt am Ende des Spieljahres automatisch der Ausschluss aus dem Landesligaspielbetrieb. Der Ausschluss wird auf die Abstiegsquote angerechnet.

- 3.9. Jede teilnehmende Mannschaft sollte möglichst eine/n lizenzierte/n Trainer/Trainerin in verantwortlicher Position haben.

4. **Spielpläne-Ausschreibung-Festlegungen**

- 4.1. Der Rahmenspielplan, die Ausschreibung und die Spielpläne werden nur über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de bzw. www.nfvbwe.de/spielbetrieb/frauen/2024-2025/) bekannt gegeben (siehe § 27 SpO).
- 4.2. Die Pflichtspiele sollen am Sonntag zur Durchführung kommen. An anderen Tagen werden grundsätzlich nur dann Pflichtspiele angesetzt/genehmigt, wenn beide betroffenen Vereine mit dem Termin ausdrücklich einverstanden sind; eine Ausnahme besteht für Feiertage.
- 4.3. Die Spielpläne sind von den Vereinen nach Bekanntgabe hinsichtlich Zeitüberschneidungen mit unteren Mannschaften unverzüglich zu überprüfen. Entsprechende Feststellungen sind dem zuständigen Staffelleiter zu melden.
- 4.4. Die Verbindlichkeit der Spielansetzung gemäß § 27 Abs. 5 SpO ist dann gegeben, wenn die Ansetzung mind. 7 Tage vorher ins DFBnet eingegeben worden ist.
- 4.5. In Ausnahmefällen sind gem. § 27 (5) SpO kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Pflichtspiele können auch an Feier- und Wochentagen angesetzt werden, ausgenommen am Karfreitag und in der Winterpause.
- 4.6. Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o.ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.
- 4.7. Spielverlegungen können nach Herausgabe der Spielpläne grundsätzlich nicht mehr vorgenommen werden – ausgenommen Fälle gemäß § 27 (4) SpO). In Ausnahmefällen ist bei Verlegung von Spielen der antragstellende Verein verpflichtet, mindestens 7 Tage vor dem Spieltag die Verlegung auf elektronischem Wege über das DFBnet ‚online‘ zu beantragen; diese ist vom Gegner per Zusage/Ablehnung ebenfalls ‚online‘ umgehend zu bestätigen. Die Spielverlegung wird dann von der Spielleitung weiter im DFBnet bearbeitet. Eine beantragte Spielverlegung ist (bis auf Fälle mit verbandsseitigem Interesse), gebührenpflichtig.
- 4.8. Der letzte Spieltag einer Saison wird für alle Mannschaften nach Möglichkeit zeitgleich angesetzt. Verlegungen sind am letzten Spieltag nicht möglich, es sei denn, das Spiel ist für den Auf- und Abstieg nicht mehr relevant.
- 4.9. Sämtliche **Freundschaftsspiele sind** durch den Heimverein spätestens 5 Tage vor dem Spieltermin im DFBnet anzulegen. Für die Schiedsrichteransetzung **ist die Standardansetzung** auszuwählen. Damit wird automatisch ein(e) Schiedsrichter(in) bei

dem/der zuständigen Schiedsrichteransetzer(in) des gastgebenden Vereins angefordert. Das Freundschaftsspiel gilt dann als angemeldet.

Die Nichtanmeldung von Freundschaftsspielen wird gem. Anhang 2, I. (6) SpO in Verbindung mit Anhang 2, I. (14) SpO in Tateinheit mit Anhang 2, I. (21) SpO bestraft. Der Spielbericht Online kommt zur Anwendung! Eine Nacherfassung hat immer zu erfolgen!

- 4.10** Für Auswahlmaßnahmen von Juniorinnen darf kein Pflichtspiel (Punktspiel) der Frauen abgesetzt werden; ausgenommen davon sind Entscheidungsspiele.
- 4.11** Die Winterpause beginnt am 16.12.2024 und endet am 27.02.2025. In dieser Zeit werden keine Pflichtspiele in der Feldrunde angesetzt. In der Winterpause finden grundsätzlich die Futsal-Meisterschaften statt.

5. *Spielplätze, Spieldurchführung, Begrüßungskultur, Spielkleidung*

- 5.1.** Alle Spielstätten müssen in einem einwandfreien Zustand und durch eine amtliche Instanz abgenommen sein.
- 5.2.** Die Anweisungen der aktuellen Fußball-Regeln zur technischen Zone („Coaching Zone“) sind zu beachten. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler, Trainer, Betreuer und Mannschaftsverantwortlichen in der zugewiesenen technischen Zone aufhalten.
- 5.3.** Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem Platzverein das Recht zu, das Spiel so früh wie möglich gemäß § 28 (1) SpO abzusagen. In diesem Fall sind unbedingt und sofort zu benachrichtigen:
- Spiel-/Staffelleitung (per Email)
 - Gegner (Telefonisch)
 - Schiedsrichter(in) (Telefonisch) + SR-Ansetzer(in) (per Email)
- Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der platzbauende Verein den Spielausfall sofort in das DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.
- 5.4.** Nach § 28 (3) SpO ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe der Spielleitung innerhalb von 10 Tagen im Original vorzulegen.
- 5.5.** Gemäß § 28 (5) SpO zieht ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Geldstrafe und Punktabzug nach sich. Dieser liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen gem. 5.4. nicht fristgerecht vorgelegt werden. Das missbräuchlich abgesagte Pflichtspiel wird neu angesetzt.
- 5.6.** Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall hat sich ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins unverzüglich vor dem angesetzten Termin mit der Staffelleitung, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter in Verbindung zu setzen und dabei die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Ein Heimrechttausch ist zu prüfen.

- 5.7.** Pflichtspiele können auch unter Flutlicht angesetzt und ausgetragen werden, wenn im Mannschaftsmeldebogen eine ausreichende Flutlichtanlage angegeben ist.
- 5.8.** Die Vereine sind verpflichtet, der spielleitenden Stelle unter Angabe der Anschrift und der Beschaffenheit einen zur Austragung von Pflichtspielen geeigneten Ausweichplatz zu benennen.
- 5.9.** Die spielleitende Stelle hat das Recht, Vereine zum Ausweichen auf den benannten Ausweichplatz oder einen weiteren vom Heimverein zu benennenden Platz aufzufordern, wenn die Heimspielstätte nicht zur Verfügung steht.
- 5.10.** Kunstrasen- und Hartplätze sind als Spielfelder zugelassen. Die Gastmannschaft hat sich auf das Spielen auf einem Kunstrasen- bzw. Hartplatz einzustellen. Dazu gehört insbesondere entsprechendes Schuhmaterial. Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicher zu stellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.
- 5.11.** Für ein faires Miteinander wird in der Frauen-Bezirksliga-/Landesliga eine gemeinsame Begrüßungskultur eingeführt, die am Spieltag nachfolgend ablaufen soll:
- Begrüßung der gegnerischen Trainer und Mannschaft
 - Begrüßung und Einweisung des Schiedsrichters
 - falls angeordnet, ca. 10 Minuten vor Spielbeginn „Gesichtskontrollen“ in den Umkleidekabinen
 - Gemeinsames Auflaufen der Mannschaften mit dem Schiedsrichter
 - Team-Shakehand, inkl. der Trainer nach Vorbild der UEFA-Spiele (Mittelkreis)
 - Platzwahl durch Mannschaftsführerinnen und Schiedsrichter (Mittelkreis)
 - Teamritual und Spielbeginn
 - Nach dem Spiel: Treffen der Mannschaften, Schiedsrichter und Trainer im Mittelkreis,
- Ergebnisbekanntgabe, Sportgruß und Shakehand aller Beteiligten.
- 5.12.** Mannschaften haben mit der im Vereinsmeldebogen (VMB) genannten Spielkleidung anzutreten, es sei denn, dass mit dem Spielpartner abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Gemäß § 21 (2) SpO hat die Gastmannschaft Ausweichspielkleidung mitzuführen.
- 5.13.** Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, mit Rückennummern anzutreten und den Spielführer durch Anlegen einer Armbinde kenntlich zu machen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
- 5.14.** Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielerinnen ist unter der Beachtung der Bestimmungen des DFB und des NFV nach erteilter Genehmigung erlaubt. Eine Antragstellung entfällt, wenn die Vereine auf dem Mannschaftsmeldebogen erklärt haben, dass sie im laufenden Spieljahr mit Werbung spielen werden. Eine Genehmigungsgebühr wird nicht mehr erhoben.
- 5.15.** Der jeweilige Werbepartner ist im ‚Spielbericht Online‘ (SBO) vom Verein einzutragen.

6. Spielberichte, Spielerpässe und Spielberechtigungen

- 6.1.** Bei der Austragung der Meisterschaftsspiele der Frauen-Landesliga sowie den Frauen-Bezirksligen kommt die DFBnet-Anwendung ‚Spielbericht Online‘ (SBO) zur Anwendung. Die in der Anlage zur Ausschreibung dargestellte Aufgabenverteilung mit Ablaufschema ist verbindlich einzuhalten.
Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Mannschaften ist bei Bedarf die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem Schiedsrichter vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.
Die Freigabe des SBO hat spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spieltermin zu erfolgen.
- 6.2.** Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das Spielberichtsformular in Papierform zu verwenden.
- 6.3.** Bei vom Heimverein verursachter unzureichender Eingabemöglichkeit für die Anwendung SBO wird gem. Anhang 2, I. (18) SpO eine Geldstrafe pro Spiel verhängt.
- 6.4.** Wird die Anwendung SBO nicht eingesetzt, sind nur noch die neuen Spielformulare zu benutzen, die eine vollständige Eintragung der Passnummern erlauben. Die Spielformulare sind vollständig, in leserlicher Blockschrift oder mit der Schreibmaschine auszufüllen, und vom Mannschaftenverantwortlichen zu unterschreiben, der damit die Richtigkeit der Angaben bestätigt. Das ausgefüllte Formular und ein Freiumschlag (mit der richtigen Anschrift der zuständigen Staffelleitung versehen!) sind dem Schiedsrichter zu übergeben.
- 6.5.** Zur Nutzung des mobilen Spielberichts online zur Passkontrolle sind die Vereine verpflichtet, zu jeder Spielerin in der Spielberechtigungsliste ein aktuelles Spielerfoto zu speichern, auf dem die Spielerin eindeutig zu erkennen ist.
- 6.6.** Zum Zwecke der Anwendung des mobilen SBO ist dem/der Schiedsrichter(in) auf Verlangen ein mobiles Gerät (Smartphone bzw. Tablet) zur Durchführung der Passkontrolle zur Verfügung zu stellen. Alternativ reicht es auch aus, wenn eine in Farbe ausgedruckte Spielberechtigungsliste mitgeführt wird. Voraussetzung ist hier, dass die Spielerinnen auf diesem Ausdruck eindeutig zu erkennen sind. Es wird empfohlen, eine solche Liste für die mehrfache Verwendung einzulaminieren!
- 6.7.** Es können bis zu 5 (fünf) Spielerinnen beliebig oft während einer Spielruhe ein- und ausgewechselt werden (§ 14 SpO).
- 6.8.** In den Spielen auf Bezirksebene können Juniorinnen des älteren Jahrganges eingesetzt werden. Ältere B-Juniorinnen mit Zweitspielrecht können nur in der Frauenmannschaft des Stammvereins spielen.
- 6.9.** Juniorinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel oder Turnier teilnehmen. Maßnahmen der Auswahl- und Lehrarbeit sind von dieser Regelung ausgenommen. Siehe Anhang 1 zur SpO § 2 (6).

7. Feldverweis und Rechtsprechung

- 7.1. Eine auf Dauer des Feldes verwiesene Spielerin ist vorgesperrt. Die Dauer der Vorsperre regeln die Bestimmungen der §§ 16 (1) SpO und 41 (1) RuVO.
- 7.2. Eine Bestrafung nach § 46 (1) SpO in Verbindung mit Anhang 2 SpO bleibt vorbehalten, sofern nicht eine Entscheidung eines Sportgerichtes herbeizuführen ist.
- 7.3. Die Vereine haben die Dauer der Spielsperre gemäß den Bestimmungen eigenverantwortlich einzuhalten.
- 7.4. Gegen Entscheidungen der Spielleitung ist gemäß § 41 (3) Satzung bzw. § 46 (2) SpO die gebührenfreie Anrufung gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung des Verwaltungsentscheidendes beim Bezirkssportgericht zulässig.
- 7.5. Für weitere erstinstanzliche Rechtsbehelfe i. S. des § 15 (2) RuVO (Einspruch) und § 16 RuVO (Protest) ist ebenfalls das Bezirkssportgericht zuständig. Berufungsinstanz ist das Verbandssportgericht.
- 7.5. Die Protest- bzw. Berufungsgebühr beträgt auf Bezirksebene 65,- € (§ 10 RuVO).

8. Regelung für ,Gelbe bzw. Gelb-Rote Karten

- 8.1 Verwarnung (Gelbe Karte)/es gelten die Bestimmungen gem. § 47 SpO
 - 8.1.1 Eine Spielerin ist nach der fünften gelben Karte für das nächste ausgetragene Punktspiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Erhält eine Spielerin in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist sie wiederum für das nächste ausgetragene Spiel gesperrt.
 - 8.1.2 Erhält eine Spielerin eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.
 - 8.1.3 Die Vereine und Spielerinnen sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.
Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber, welche Spielerin eine Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.
- 8.2. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte)/es gelten die Bestimmungen gem. § 48 SpO
 - 8.2.1 Erhält eine Spielerin in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist sie für das nächste ausgetragene Spiel (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Sie ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft ihres Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Für die automatische Sperre gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz (6) SpO.

- 8.3** Eine Übertragung von Verwarnungen (Gelbe Karten) oder einer Sperre nach Ziffer 8.1.1 bzw. Ziffer 8.2.1 in das nächste Spieljahr erfolgt nicht. Ebenso erfolgt keine Übertragung in Entscheidungsspiele, die nach Abschluss der Punktspielserie ausgetragen werden müssten.
- 8.4** Für Sperrstrafen von Teamoffiziellen gelten die Bestimmungen gemäß § 47 Abs.6, § 48 Abs. 5 und § 49 Abs. 6 der Spielordnung.
- 8.5** Im Übrigen kommen sämtliche Bestimmungen gem. §§ 46-56 der Spielordnung zur Anwendung!

9. Schiedsrichteransetzungen

- 9.1.** Die Ansetzungen der Schiedsrichter für die Landesliga und Bezirksliga-Mitte erfolgen durch den SR-Ansetzer:
- Werner Brinker**, Königsberger Str. 8, 49757 Werlte
Tel.: 05951/4619999, Handy: 01522-7938675
EMail: werner.brinker@nfv.evpost.de
werner-brinker@ewetel.net
- 9.2.** Die Ansetzungen der Schiedsrichter für die Bezirksliga Nord, Pokalspiele und eventuelle Entscheidungsspiele erfolgen durch den SR-Ansetzer:
- Matthias Olthoff**, Osterstr.3, 26835 Hesel
Tel.: 04950/9876744, Handy: 0176/78995029
EMail: matthias.olthoff@nfv.evpost.de
olthoff.matthias@ewetel.net
- 9.3.** Die Ansetzungen der Schiedsrichter für die Bezirksliga Süd erfolgen durch den SR-Ansetzer:
- Torsten Aderhold**, Stadtweg 73, 49086 Osnabrück
Tel.: 0541/34500110, Handy: 0172/2841863
Email: torsten.aderhold@nfv.evpost.de
torsten.aderhold@gmx.de
- 9.4.** Staffelleiter der **Frauen-Landesliga, Frauen-Bezirksliga Mitte** und **Frauen-Bezirksliga Süd** ist **Thomas Eilers**, Bussardweg 12, 49424 Goldenstedt.
thomas.eilers@nfv.evpost.de
- 9.5.** Staffelleiter der **Frauen-Bezirksliga Nord** und **Pokalspielleiter** ist **Rolf Fimmen**, Auricher Straße 44, 26427 Esens.
rolf.fimmen@nfv.evpost.de
- 9.6.** Schiedsrichtergespanne werden nur auf Wunsch der Spielleitung in einzelnen Fällen eingesetzt. Dies erfolgt in Absprache mit den Vereinen.

- 9.7.** Für alle Freundschaftsspiele (auch Hallenspiele) haben die Bezirksvereine die SR-Anforderungen nur an die SR-Ansetzer oder die Vertreter ihres NFV-Kreises zu richten.
- 9.8.** Erscheint zu einem Spiel der Schiedsrichter nicht, so ist der bauende Verein verpflichtet, für einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu sorgen. Steht weder ein anerkannter neutraler Schiedsrichter noch ein anerkannter Schiedsrichter eines der beiden beteiligten Vereine zur Verfügung, so müssen sich die beiden Mannschaftsführer auf eine Person (ggf. durch Losentscheid) einigen, die dem Verband angehört (§ 30 SpO).
- 9.9.** Die Abrechnungen der Schiedsrichterspesen erfolgen über den sog. Schiedsrichterspesenpool. Das SR-Entgelt beträgt zur Zeit: BL: 30,00 €, LL+ Pokal: 33,00 € + jeweils 0,30 €/km Fahrtkosten. Die Schiedsrichter rechnen, bis auf Pokalspiele, nur noch elektronisch ab. Die Vereine leisten im September 2024, November 2024 und im März 2025 jeweils eine Abschlagszahlung, die vom Verband eingezogen wird. Zum Saisonende erfolgt eine Endabrechnung.
- 10. DFBnet –Ansetzungen, Ergebnisse, Meldungen, Live-Ticker, elektr. Postfach**
- 10.1** Die gastgebenden Vereine sind gemäß § 27 (6) SpO verpflichtet, Spielergebnisse unverzüglich, spätestens 1 Stunde nach Spielende – **ausgehend von der Anstoßzeit** im DFBnet – in das DFBnet zu melden. Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle/-absagen am Spieltag.
- 10.2** Die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung durch die Vereine wird gem. Anhang 2, I. (15) SpO mit einer Geldstrafe von 15,- € zzgl. Verwaltungskosten geahndet.
- 10.3** Das elektronische Postfach (DFBnet-Mailsystem) ist im Organisationsbereich des Niedersächsischen Fußballverbandes e.V. eingeführt und somit verbindlich. Sämtlicher Schriftverkehr (Ansetzungen, Spielverlegungen, Verwaltungsentscheide usw.) wird ausschließlich über das elektronische Postfach abgewickelt. Etwaige Rechtsbehelfsfristen werden durch die Zustellung des Schriftverkehrs über das elektronische Postfach ausgelöst.
- 10.4** Den gastgebenden Vereinen wird empfohlen, bei jedem Spiel den Live-Ticker von Fussball.de zu bedienen. Alle relevanten Ereignisse (An- und Abpfiff sowie geschossene Tore) sollen darüber veröffentlicht werden
- 10.5** Durch den BFMA wird jedem Verein ein Anschriftenverzeichnis zugestellt. Etwaige Änderungen (Anschriften, Telefonnummern, Kunstrasen- oder Hartplatz) müssen umgehend dem Vorsitzenden des BFA Weser-Ems und der zuständigen Staffelleitung gemeldet werden.
- 10.6** Für die Bezirksmitarbeiter sind die Angaben des Anschriftenverzeichnisses maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine. Schriftstücke der Vereine haben nur Verbindlichkeit, wenn sie auf dem Vereinsbriefbogen und mit dem Vereinsstempel gefertigt werden.

11. Schluss-(Bemerkungen) – Meldetermin – Rechtsbehelf

- 11.1 Staffeltage sind Pflichtveranstaltungen im Sinne von Anhang 2, I. (27) SpO. Eine Nichtteilnahme zieht in jedem Falle eine Bestrafung nach sich.
- 11.2 In der Saison 2024/2025 nimmt jeder Verein an der Fairnesswertung teil. Die Wertung wird im DFBnet geführt und am Saisonende werden die Sieger der Landesliga und der drei Bezirksligen ausgezeichnet.
- 11.3 Laut Entscheidung von DFB Schiri GmbH, DFB e. V. und DFL wird zur Saison 2024/2025 bis in alle Amateurspielklassen die sog. „Kapitänsregelung“ eingeführt. Nur der Mannschaftskapitän darf sich an den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin wenden, um eine wichtige Entscheidung erklärt zu bekommen. Die Kapitäne sind zudem dafür verantwortlich, dass ihre Mitspieler die Unparteiischen respektieren, Abstand halten und sie nicht bedrängen. Ein Spieler, der die Rolle seines Kapitäns ignoriert, beim Referee reklamiert oder sich respektlos verhält, wird verwarnet. Wenn der Torwart des Teams das Kapitänsamt innehat, wird vor dem Spiel ein Feldspieler bestimmt, der den Schiedsrichter ansprechen kann, falls sich am anderen Ende des Spielfelds eine strittige Szene ereignet.
- 11.4 Die Meldung der Mannschaften hat verbindlich durch die Vereinsverantwortlichen über den VMB zu erfolgen. Letzter Meldetermin für die folgende Saison im Sinne des § 34 Abs. (4) d) und (5) SpO ist der in der Übersicht der Mannschaftsmeldebögen genannte Endtermin des Meldezeitraums der Herren. Bei Nichteinhaltung dieses Meldetermins kann die Mannschaft in den für sie örtlich zuständigen Kreis heruntergegeben werden. In einem derartigen Fall reduziert sich die Abstiegsquote. Die Entscheidung wird durch den BFMA getroffen.
- 11.5 Verstöße gegen diese Ausschreibung können nach den Bestimmungen der SpO und der RuVO geahndet werden.
- 11.6 Gegen diese Ausschreibung ist gemäß § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach der Veröffentlichung **über den Internetauftritt des NFV (frühestens ab 22. Juli 2024)** die gebührenfreie Anrufung beim Bezirkssportgericht (Lennart Dornieden, 49076 Osnabrück, lennart.dornieden@nfv.evpost.de) möglich.

Goldenstedt, 21.07.2024

gez. Thomas Eilers
Vorsitzender BFMA

gez. Rolf Fimmen
Staffelleiter

NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND e.V.

Zusatz zur Ausschreibung

Bezirkspokalwettbewerb Weser-Ems



Für die Durchführung der Pokalspiele gelten die Satzung und Ordnungen des NFV, die Ausschreibung des Bezirksfrauenausschusses für die Frauen-Landesliga/-Bezirksligen zum Spieljahr 2024/2025 und diese Ausschreibung.

1. Die Spieltage richten sich nach dem Rahmenspielplan des NFV. Teilnahmepflichtig sind alle auf Bezirksebene spielenden Mannschaften, **pro Verein jedoch nur eine Mannschaft**. Hinzu kommen die gemeldeten Kreispokalsieger. Sollte der Kreispokalsieger inzwischen zum Bezirk aufgestiegen sein, vertritt die im Kreispokalendspiel unterlegende Mannschaft den jeweiligen Kreis. Die klassenniedere Mannschaft hat immer Heimrecht, oder bei Klassengleichheit, in der ausgelosten Reihung.
Das Endspiel findet nicht auf neutralem Platz statt.
2. Der Bezirkspokalsieger vertritt den Bezirk Weser-Ems in der Serie 2025/2026 auf Verbandsebene. Zweite Mannschaften sind auf Verbandsebene allerdings nicht startberechtigt.
3. Falls der Platz des Heimvereins aus Witterungsgründen oder anderen Gründen nicht zur Verfügung steht, kann der Spielausschuss kurzfristig eine Verlegung auf den Platz des Gegners vornehmen. Das Heimrecht kann auch auf Antrag der Vereine getauscht werden.
4. Endet ein Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, wird der Sieger sofort durch ein Elfmeterschießen (nach DFB-Bestimmungen) ermittelt.
5. Die Ausrichtung und Kassierung übernimmt der Platzverein. Es werden die ortsüblichen Eintrittspreise erhoben. Dem Gastverein sind mindestens 20 Freikarten für Spielerinnen, Betreuer und Funktionäre zur Verfügung zu stellen.
Abweichend von den Regelungen des §13 (2) der Finanz- und Wirtschaftsordnung (FuWO) trägt der gastgebende Verein die Schiedsrichterkosten. Der Gastverein trägt die eigenen Reisekosten. Weitere Ab-/Gegenrechnungen dürfen nicht erfolgen!
6. Im Bezirkspokal-Frauen Weser-Ems muss der elektronische Spielbericht (SBO) genutzt werden. Kann die Anwendung in Ausnahmefällen nicht genutzt werden, ist das zugelassene Spielberichtsformular in Papierform zu verwenden.
Die Spielberichte werden dann an den Spielleiter Rolf Fimmen, Auricher Straße 44, 26427 Esens, geschickt.
7. Die gastgebenden Vereine sind verpflichtet, die Spielergebnisse der Pokalspiele unverzüglich spätestens eine Stunde nach Spielende, ausgehend von der Anstoßzeit im DFBnet, dem NFV über das DFBnet zu melden.
Dies gilt entsprechend auch für Spielausfälle /-absagen am Spieltag.
8. Die Kreispokalsieger 2023-2024 müssen dem Bezirk bis zum bekannt gegebenen Termin (spätestens 30.06.2024) gemeldet werden.

9. Gegen diese Ausschreibung ist der Rechtsbehelf der gebührenfreien Anrufung gemäß § 46 (2) SpO und § 15 (1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung beim Bezirkssportgericht möglich.

Gez. Thomas Eilers
Vorsitzender. BFMA

Gez. Rolf Fimmen
Pokalspielleiter